Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84 Ausgegeben Danzig, den 28. Dezember 1937

Inhalt:

205

Verordnung

betreffend Änderung und Neufassung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 24. Dezember 1937.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. g und § 2 d und f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und dem die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetz vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a)wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Umsatzsteuergesetz.

(UStG.)

Steuergegenstand und Geltungsbereich.

§ 1.

Steuerbare Umsätze.

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch. Solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen;
3. die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer).

§ 2.

Unternehmer, Unternehmen.

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat.

(3) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 5. 1. 1938.)

§ 3.

Lieferung.

(1) Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen.

(2) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Steuerbefreiungen.

§ 4.

(1) Von den unter § 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. die Einfuhr von Gegenständen (§ 1 Ziffer 3), die für die inländische Erzeugung und Volksernährung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt oder hergestellt werden. Der Finanzsenator bestimmt diese Gegenstände (Freiliste 1);
2. a) die verlängerte Einfuhr derjenigen Waren, die in einer vom Senat aufgestellten Liste (Freiliste 2) enthalten sind;
   b) die erste Lieferung von in das Inland eingeführten Gegenständen oder, soweit es sich um Gegenstände der unter a) genannten Art handelt, um die erste Lieferung nach dem gemäß a) steuerfreien Umsatz.

   Die Steuerfreiheit ist nur gegeben bei Großhandelsumsätzen, soweit die Gegenstände im Inland nicht oder nur in einem vom Senat bestimmten Umfange bearbeitet oder verarbeitet werden und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen sind;
3. die Ausfuhrlieferungen, wenn der buchmäßige Nachweis hierüber geführt ist;
4. die Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme
   a) durch den Staat, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände,
   b) durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmer mit Ausnahme der ersten Lieferung im Inland;
5. die Lieferungen auf Grund einer Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung;
6. die Umsätze des Staates im Post- und Fernmeldeverkehr einschl. des Rundfunks und die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für diesen Verkehr;
7. die Kreditgewährungen und die Umsätze von Geldforderungen (z. B. von Wechseln und Schecken), von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
8. die Umsätze, die unter das Grundwechselsteuergesetz, das Gesetz über die Besteuerung des Personenverkehrs, das Lotterie- und Rennwettsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, und Vergütungen im Sinne des § 11 Ziffer 3 des Körperschaftsteuergesetzes (Aufsichtsratsteuer);
9. die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen. Die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig.
10. die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.
11. die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, soweit Entgelte dafür von den Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung, dem Senat (Landarmenverband) und den Ortsarmenverbänden zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrage der gesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung, des Senats (Landarmenverband) und der Ortsarmenverbände durchführen;
12. die Beherbergung und Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen voll beschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben;
13. bei Genossenschaften, die einem Danziger Revisionsverbande angehören und die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der den für die Erzeugnisse der Genossen gezahlten Entgelten entspricht;

14. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagent oder Makler, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziffer 1 und 2 im Kalenderjahr 6000 G nicht übersteigt;
15. die Umsätze der Hausgewerbetreibenden, der Blinden und der Blindenanstalten nach näherer Bestimmung des Senats der Freien Stadt Danzig.

(2) Bei Abwickelung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonders mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat. Die Steuerfreiheit findet nur Anwendung auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen und bei denen die Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen innegehalten werden.

Besteuerungsmaßstab.

§ 5.

Besteuerungsmaßstab für die Lieferungen und sonstigen Leistungen und für den Eigenverbrauch.

(1) Der Umsatz wird im Fall des § 1 Ziffer 1 nach dem vereinnahmten Entgelt bemessen. Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Senats der Freien Stadt Danzig umzurechnen. Im Falle des § 1 Ziffer 2 tritt an die Stelle des vereinnahmten Entgelts der Preis, der am Ort und zur Zeit der Entnahme für die Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Verbrauchern gezahlt zu werden pflegt. Bei der Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheines verbundenen Rechts gilt als vereinnahmtes Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme.

(2) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(3) Zum Entgelt gehören nicht die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

(4) Vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze können abgesetzt werden:

1. die Auslagen des Unternehmers für die Beförderung und Versicherung von Gegenständen nach näherer Bestimmung des Senats der Freien Stadt Danzig;
2. die Kosten der Warenumschließung, wenn der Lieferer diese zurücknimmt und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil mindert;
3. vom Spediteur, Frachtführer und Handlungsagenten die Auslagen an Zoll, die sie für ihre Auftraggeber entrichten.

§ 6.

Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr.

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird oder ein Erwerbspreis nicht vorhanden ist, an dessen Stelle nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten und der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Finanzsenator kann für die Bemessung der Ausgleichsteuer Durchschnittswerte für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen festsetzen. Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des im Absatz 1 genannten Erwerbspreises oder Wertes.

Steuersätze.

§ 7.

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Ziffern 1 und 2 ein und einhalb vom Hundert des Entgelts (§ 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt sind, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert.

(3) Die Höhe der Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) wird vom Senat für die einzelnen Warengruppen nach Lage der bei ihnen gegebenen besonderen Verhältnisse bestimmt.

Pauschalbesteuerung.

§ 8.

(1) Nach Umsatz-Pauschsätzen sind zur Umsatzsteuer heranzuziehen die Inhaber von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben beim Fehlen einer geordneten Buchführung.

(2) Mit Pauschbeträgen können auf Anordnung des Leiters des Landessteueramts zur Umsatzsteuer herangezogen werden:

a) Unternehmer, die der Wandergewerbesteuer unterliegen,

b) Unternehmer, deren Umsatzsteuerpflicht lediglich durch Verkauf von Erzeugnissen auf einem öffentlichen Markt herbeigeführt wird,

c) Unternehmer einzelner Gewerbezweige, die keine geordnete Burchführung haben.

Die Pauschbeträge sind am Schlusse eines jeden Jahres auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Jahres für das folgende Kalenderjahr durch den Leiter des Landessteueramts festzusetzen.

(3) Die Steuer nach Absatz 1 und 2 kann im Voraus erhoben werden. Das Veranlagungsverfahren und die Fälligkeit der Steuer kann abweichend von den Vorschriften der §§ 11 und 13 geregelt werden.

Steuerschuldner.

§ 9.

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Ziffern 1 und 2 der Unternehmer.

Steuerüberwälzung.

§ 10.

(1) Der Steuerschuldner ist im Fall des § 1 Ziffer 1 nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert anzufordern oder das Entgelt, das er für den an ihn bewirkten Umsatz zu entrichten hat, um die von ihm geschuldete Steuer zu kürzen. Er kann jedoch die Steuer gesondert anfordern, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden.

(2) Ein Rechtsgeschäft, in dem eine entgegenstehende Vereinbarung enthalten ist, ist insoweit nichtig.

Steuerberechnung.

§ 11.

Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung.

(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Ziffern 1 und 2 vom Gesamtbetrag der Entgelte auszugehen, die der Unternehmer im Laufe eines Kalenderjahres für seine Umsätze vereinnahmt hat (Veranlagungszeitraum). Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen. Das Steueramt kann anordnen, daß der Steuerberechnung ein kürzerer Zeitraum als das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Lauf des Kalenderjahres eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil des Kalenderjahres vereinnahmt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres dieser Teil.

(2) Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang berechnet.

§ 12.

Absetzung zurückgewährter Entgelte.

Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze zurückgewährt, so kann er sie von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen (§ 7), in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie zurückgewährt hat.

Voranmeldung, Vorauszahlung und Veranlagung.

§ 13.

(1) Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, der Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. § 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne des Steuergrundgesetzes. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die vereinnahmten Entgelte oder den Steuer-

betrag nicht richtig angegeben, so setzt das Steueramt die Vorauszahlung fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuer festgesetzt ist.

(3) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des kürzeren Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1) zur Steuer veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Steuer die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach den Absätzen 1 und 2 entrichteten Vorauszahlungen die Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Besteuerung nach vereinbarten Entgelten.

§ 14.

(1) Das Steueramt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben des gleichen Unternehmers beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden.

(2) Ist die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gestattet, so treten in den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der vereinnahmten Entgelte die vereinbarten Entgelte.

(3) Das Steueramt kann den Übergang von der einen zu der anderen Besteuerungsart zur Sicherung des Steueraufkommens an Auflagen knüpfen.

Haftung.

§ 15.

(1) Betreibt eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung ihres Ehemannes ein Unternehmen, so haftet der Ehemann für die Umsatzsteuer aus dem Unternehmen der Ehefrau.

(2) Betreibt ein Minderjähriger mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Unternehmen, so haftet der gesetzliche Vertreter für die Umsatzsteuer aus dem Unternehmen des Minderjährigen.

Steuervergütungen.

§ 16.

Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände, die er im Inland erworben hatte, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag vergütet werden, der zum Ausgleich der Steuer dient, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn lastet (Ausfuhrhändlervergütung). Der Senat der Freien Stadt Danzig bestimmt, was nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen ist.

Steueraufsicht.

§ 17.

Die Unternehmer unterliegen der Steueraufsicht.

Veräußerung eines Geschäfts im ganzen.

§ 18.

(1) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen unterliegt der Umsatzsteuer ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen ist gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Teilbetrieb im ganzen übereignet wird.

(3) Die Befreiungsvorschriften der vorstehenden Paragraphen bleiben unberührt.

(4) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge ist nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbauseinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von 2 Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird.

(5) Besteuerungsmaßstab ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände (Besitzposten). Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(6) Die Steuer beträgt einhalb vom Hundert des Entgelts.

(7) Für die Absatz 1—6 gemäß zu entrichtende Umsatzsteuer haftet der Erwerber des Geschäfts. § 92 des Steuergrundgesetzes gilt entsprechend.

(8) Die auf den Vorgang der Geschäftsveräußerung im ganzen sich gründenden Umsatzsteuern werden mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem das Geschäft im ganzen veräußert wird.

Artikel II.

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften des Artikels I § 1 Ziffer 3, § 4 Absatz 1 Ziffer 1, § 6, § 7 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels I § 1 Ziffer 3, § 4 Absatz 1 Ziffer 1, § 6, § 7 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 treten auf Anordnung des Finanzsenators in Kraft. Dieser erläßt zugleich für die Ausgleichsteuer die Bestimmungen über die Entstehung der Steuerschuld und ihre Fälligkeit, die Person des Steuerschuldners, die Erteilung des Steuerbescheides, die Erhebung, die persönliche und dingliche Haftung, die Steueraufsicht und die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

(3) Das vor dem 1. Januar 1938 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
b) im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Juli 1937 galt.

Danzig, den 24. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Huth. Dr. Hoppenrath.

206

Verordnung
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes.
Vom 24. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Steuergrundgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und auf Grund des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 15, § 5 Absatz 1 und 4, § 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1937 (G.Bl. S. 623) wird hierdurch verordnet:

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB.).

Zu § 1 des Gesetzes.

Inland, Ausland.

§ 1.

Inland im Sinn des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmungen ist das Staatsgebiet mit Ausnahme der Zollausschlüsse (z. B. Dreimeilenzone) und des Freibezirks. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist.

Zu § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

Organschaft.

§ 2.

Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

Zu § 2 Absatz 3 des Gesetzes.

Öffentliche Gewalt.

§ 3.

(1) Der Staat, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig, als sie öffentrich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Ausübung der öffentlichen Gewalt). Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere anzunehmen, wenn die Aufgaben auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

(2) Zu den Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören auch Schlachthöfe und Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung, zur Vernichtung von Tierleichen und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(3) Werden Schlachthöfe oder Anstalten der im Absatz 2 genannten Art in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben, so werden sie wie Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Staat oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Absatz 1 Satz 1) gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(4) Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Tätigkeit, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient, in anderen Fällen als in denen des Absatzes 3 nicht vom Träger der öffentlichen Gewalt selbst, sondern von einem Unternehmer ausgeübt wird. Das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt wird, die dem Willen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art einer Organgesellschaft untergeordnet ist.

(5) Steuerfrei sind die Umsätze der von dem Staat, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Theater, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden.

(6) Steuerfrei sind auch die Umsätze des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Verwaltung des Gesetzblattes, des Staatsanzeigers und der Amtsblätter.

(7) Weitere Befreiungen von Umsätzen der Körperschaften des öffentlichen Rechts finden nur nach Maßgabe des § 36 statt.

Zu § 3 des Gesetzes.

Lieferung, Kommission.

§ 4.

(1) Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht). Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Abnehmer die Verfügungsmacht über den Gegenstand von dem Unternehmer selbst oder durch einen anderen verschafft wird.

(2) Eine Lieferung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer nicht dem Abnehmer, sondern in dessen Auftrag einem Dritten die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft. Werden z. B. von einer Reihe von Unternehmern mehrere Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abgeschlossen und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers der Reihe.

(3) Wird der Gegenstand einer Lieferung zur Erfüllung des Umsatzgeschäfts durch einen Spediteur, Frachtführer (z. B. Eisenbahn, Post) oder Verfrachter (z. B. Reederei) an den Abnehmer versendet, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand im Auftrag des Abnehmers an einen anderen versendet wird, z. B. in Erfüllung mehrerer Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand an den letzten Abnehmer der Reihe.

(4) Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuches) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

Umfang der Lieferung. Werkleistung: Sonderfälle.

§ 5.

(1) Ist bei einem Lieferungsgeschäft vereinbart, daß der Abnehmer die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes entstehenden Nebenerzeugnisses oder Abfälle dem Lieferer zurückzugeben hat, so gilt nicht der übergebene Gegenstand, sondern der dem Abnehmer bei der Herstellung verbleibende Bestandteil als geliefert (z. B. der Fettgehalt der Milch bei Rückgabe der Magermilch, der Zuckergehalt der Rüben bei Rückgabe der Rübenschnitzel). Dies gilt auch dann, wenn an Stelle der bei der Herstellung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgegeben werden.

(2) Als eine Werkleistung und nicht als ein Tausch gilt es, wenn der empfangene Gegenstand aus einem anderen als dem vom Besteller übergebenen Stoff hergestellt ist und das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Markt- oder Börsenpreis des übergebenen Stoffes und dem des dafür empfangenen Gegenstandes berechnet wird (z. B. Umtauschmüllerei, Umtauschbäckerei).

Lieferung im Inland.

§ 6

Eine Lieferung wird dann im Inland ausgeführt (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes), wenn der Unternehmer einem anderen die Verfügungsmacht über den Gegenstand im Inland verschafft (§ 4). Dabei

kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer Danziger Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, bei Vertragsverhandlungen im Inland tätig wird, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

Sonstige Leistung im Inland.

§ 7.

(1) Eine sonstige Leistung im Inland liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einer nicht in einer Lieferung bestehenden Leistung ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird, z. B. bei der Vermittlungstätigkeit als Handlungsagent, bei der Lohnveredelung für ausländische Rechnung (siehe auch § 18), bei der Abgabe von Gutachten, bei der Anfertigung von Entwürfen oder Zeichnungen für ausländische Auftraggeber und bei der Überlassung von Patentrechten. § 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Eine sonstige Leistung im Inland kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes im Inland bestehen.

(2) Erstreckt sich eine Beförderungsleistung oder die Vermietung von Beförderungsmitteln sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so ist abweichend vom Absatz 1 der auf das Inland entfallende Teil steuerpflichtig (z. B. bei der Beförderung durch Flugzeug).

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes.

Einfuhr.

§ 8.

Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Ausland in das Inland gelangt.

Verlängerte Einfuhr.

§ 9.

(1) Eine Lieferung ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2a des Gesetzes gemäß als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 (Anlage 1) stehen;
2. die Lieferung muß
   a) in dem gebundenen Verkehr des Inlands oder
   b) in oder aus von dem Leiter des Landessteueramts zugelassenen Freilägern erfolgen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag unter der Bedingung, daß der eingeführte Gegenstand ohne Zwischenlagerung nach dem Freilager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird. Die Zulassung ist weiter an die Voraussetzung geknüpft, daß der Antragsteller sich verpflichtet, bei jeder Lieferung von Waren aus dem zugelassenen Lager dem Abnehmer eine Bescheinigung nach näherer Bestimmung des Leiters des Landessteueramts zu erteilen;
3. die Lieferung muß im Großhandel (§ 11) von einem Unternehmer erfolgen, der im Inland (§ 1) seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat oder eine Zweigniederlassung unterhält;
4. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 13 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14).

Anlage 1

(2) Innerhalb des gebundenen Verkehrs des Inlandes und innerhalb eines Freilagers ist eine unbeschränkte Zahl von Lieferungen desselben Gegenstandes als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Erste Lieferung eingeführter Gegenstände.

§ 10.

(1) Eine Lieferung ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2b des Gesetzes gemäß als erste Lieferung nach der Einfuhr oder, soweit es sich um Gegenstände der Freiliste handelt, als erste Lieferung nach der verlängerten Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. es muß sich
   a) um den ersten Umsatz unmittelbar nach der Einfuhr (§ 8) oder,
   b) soweit es sich um Gegenstände der Freiliste handelt, um den ersten Umsatz unmittelbar nach dem gemäß § 9 dieser Bestimmung umsatzsteuerfreien Umsatz handeln;
2. die Lieferung muß im Großhandel (§ 11) von einem Unternehmer erfolgen, der im Inland (§ 1) seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat oder eine Zweigniederlassung unterhält;

3. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 13 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
4. die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14).

(2) Handelt es sich im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 b um Gegenstände, die aus einem nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2 b von dem Leiter des Landessteueramts zugelassenen Freilager bezogen worden sind, so ist die Steuerfreiheit an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß die vom Lagerinhaber erteilten Bescheinigungen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 2 b) fortlaufend in ein Verzeichnis eingetragen und den Umsatzsteuervoranmeldungen (Umsatzsteuererklärungen) beigefügt werden, in denen das beim Weiterverkauf erzielte Entgelt als steuerfreie erste Lieferung nach der verlängerten Einfuhr abgesetzt wird. Das Steueramt kann zulassen, daß von der Beifügung der Bescheinigung abgesehen wird, oder daß im Falle des Weiterverkaufs eines aus einem Freilager bezogenen ganzen Warenpostens in Teilmengen Erklärungen hierüber den Voranmeldungen (Steuererklärungen) beigefügt werden.

Großhandel.

§ 11.

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

(2) Eine Lieferung im Großhandel liegt nicht vor, wenn das Entgelt für den gelieferten Gegenstand nicht um die übliche Zwischenhandelsspanne (Wiederverkäufer-Rabatt, Zwischen-Rabatt, Rabatt für Weiterverarbeiter) niedriger ist als der Preis für Verbraucher. Die Zwischenhandelsspanne ist der Unterschied zwischen dem Preis, den ein Wiederverkäufer zu zahlen pflegt, und dem üblichen Verkaufspreis an Verbraucher.

(3) Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bearbeitung oder Verarbeitung: Begriff.

§ 12.

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt nicht vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt. Sie gilt als gewahrt, wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung kein neues Verkehrsgut (kein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Die Kennzeichnung, Umpackung oder Umfüllung schließt die Steuervergünstigung nicht aus.

(2) Als Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer gilt es auch, wenn er durch einen anderen den Gegenstand im Werklohn bearbeiten oder verarbeiten läßt.

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen.

§ 13.



(1) Die besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Sinn von § 9 Absatz 1 Ziffer 4 und § 10 Absatz 1 Ziffer 3 sind im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführt. Die Steuerfreiheit gilt auch für die Lieferungen von solchen Gegenständen der Freiliste, die bei den genannten Bearbeitungen oder Verarbeitungen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Ziel dieser Bearbeitungen oder Verarbeitungen sind (z. B. für die Lieferungen von Nebenerzeugnissen oder Abfällen).

(2) Soweit bei den nach Absatz 1 und nach § 12 zugelassenen Bearbeitungen oder Verarbeitungen Gegenstände entstehen, die nicht in der Freiliste enthalten sind, gelten sie für die Lieferung des Bearbeiters oder Verarbeiters, nicht aber für weitere Lieferungen als Gegenstände dieser Freiliste.

Buchnachweis.

§ 14.

(1) Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Lieferung nach § 9 und § 10 vorliegt, hat der Unternehmer im Inland Bücher in **deutscher** Sprache zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 5 und § 10 Absatz 1 Ziffer 4):

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Lieferers, von dem der Unternehmer den Gegenstand bezogen hat;
3. den Tag, an dem der Gegenstand aus dem Ausland in das Inland oder, soweit es sich um die erste Lieferung nach der verlängerten Einfuhr handelt, den Tag, an dem der Gegenstand aus dem gebundenen Verkehr oder dem Freilager (§ 9 Absatz 1 Ziffer 2) in das übrige Inland gelangt ist;
4. die Eingangszollstellen, sofern es sich um eine verlängerte Einfuhr oder erste Lieferung nach der Einfuhr handelt;
5. die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung;
6. den Tag und den Ort der Lieferung an den Abnehmer;
7. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Abnehmers;
8. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
9. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung.

(2) Das Steueramt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes.

Ausfuhrlieferung.

§ 15.

Eine Lieferung gilt als steuerfreie Ausfuhrlieferung, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer (§ 16) abgeschlossen haben;
2. der Gegenstand muß zur Erfüllung dieses Umsatzgeschäfts
   a) durch den Unternehmer sebst in das Ausland befördert oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter in das Ausland versendet werden oder
   b) durch den Unternehmer an den inländischen Spediteur seines ausländischen Unternehmers zwecks Versendung in das Ausland im Inland übergeben oder versendet werden und sodann nachweislich in das Ausland gelangen (§ 17 Absatz 3) oder
   c) in den Fällen, in denen von einer Reihe von Unternehmern mehrere Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abgeschlossen worden sind, durch einen dieser Unternehmer unmittelbar an den letzten Abnehmer in das Ausland versendet oder unmittelbar dem inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers zur Weiterversendung in das Ausland (§ 17 Absatz 3) übergeben oder übersendet werden (§ 4 Absatz 2 Sa tz2 und Absatz 3 Satz 2);
3. die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland in deutscher Sprache buchmäßig nachgewiesen sein (§ 17 Absätze 1 und 2).

Ausländischer Abnehmer.

§ 16.

(1) Ausländischer Abnehmer im Sinn des § 15 Ziffer 1 ist:

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) im Ausland einschließlich der Zollausschlüsse und des Freibezirks hat;
2. eine Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmers oder eine juristische Person, die Organgesellschaft (§ 2) eines inländischen Unternehmers ist, wenn die Zweigniederlassung oder die Organgesellschaft ihren Sitz im Ausland einschließlich der Zollausschlüsse und des Freibezirks hat und als Abnehmer das Umsatzgeschäft (§ 15 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. ein Industrie- oder Verkehrsunternehmer, der seinen Sitz im Inland und einen Betrieb in einem Zollausschluß oder dem Freibezirk hat, soweit es sich um Lieferungen durch Versendung an diesen Betrieb handelt (z. B. an das Proviant- und Ausrüstungslager, an Bord der Seeschiffe einer inländischen Reederei).

(2) Als ausländischer Abnehmer gilt nicht eine inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmers oder eine inländische juristische Person, die Organgesellschaft (§ 2) eines ausländischen Unternehmers ist.

Buchnachweis, Spediteurbescheinigung.

§ 17.

(1) Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vorliegt, hat der Unternehmer im Inland in deutscher Sprache Bücher zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen (§ 15 Ziffer 3):

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des ausländischen Abnehmers;
3. a) im Fall der Beförderung in das Ausland durch den Unternehmer selbst (§ 15 Ziffer 2 a): den Tag und den Ort des Übergangs in das Ausland;
   b) im Fall der Versendung durch einen vom Unternehmer beauftragten Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter (§ 15 Ziffer 2 a): den Tag der Übergabe oder der Versendung an diesen und dessen Namen;
   c) bei Übergabe oder Versendung an den inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers (§ 15 Ziffer 2 b): den Tag der Übergabe oder der Versendung an den Spediteur und einen Hinweis auf die Spediteurbescheinigung (Absatz 3);
   d) im Fall des § 15 Ziffer 2 c: Angaben über die Beförderung oder die Versendung wie bei a bis c;
4. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
5. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung.

(2) Das Steueramt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

(3) Im Fall der Übergabe oder der Versendung an den inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers (§ 15 Ziffer 2 b und c) hat der Unternehmer außerdem den Nachweis, daß der Gegenstand in das Ausland gelangt ist, in folgender Weise zu führen:

1. durch eine Bescheinigung, die ihm der inländische Spediteur des ausländischen Abnehmers auszustellen hat (Spediteurbescheinigung). Sie muß enthalten:
   die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes, die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung in das Ausland und die Ausfuhrstelle. Soweit diese Angaben aus den Konnossementen, Frachtbriefen oder sonstigen Versendungspapieren ersichtlich sind, genügt die Erteilung einer Abschrift hiervon. Gegebenenfalls sind diese Abschriften zu ergänzen oder — wenn im Sammelladungsverkehr versendet worden ist — die Kolli des Unternehmers besonders kenntlich zu machen;
2. durch eine Versicherung folgenden Inhalts bei der Abgabe der Voranmeldung (Steuererklärung):
   „Unter den nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Umsatzgeschäfte, die durch Übergabe der Gegenstände an den inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Gegenstände in das Ausland ist mir vom Spediteur des ausländischen Abnehmers schriftlich bescheinigt worden. Die Spediteurbescheinigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit. — Ich werde dafür Sorge tragen, daß mir der inländische Spediteur des ausländischen Abnehmers die tatsächliche Weitersendung dieser Gegenstände in das Ausland schriftlich bescheinigt und werde diese Spediteurbescheinigung zu meinen Belegen nehmen."

Zu § 4 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes.

Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung.

§ 18.

Der Leiter des Landessteueramts kann nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer Steuerfreiheit der Umsätze im Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung gewähren. Lohnveredelung für ausländische Rechnung liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredelung muß vom Ausländer selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein.

Hafenumschlagsverkehr.

§ 19.

(1) Steuerfrei sind folgende Leistungen:

1. die Beförderungen von Gegenständen aller Art zwischen einem Seeschiff einerseits und einem anderen Seeschiff, einem anderen Fahrzeug, einem Kai (Kaje) oder einem Lager andererseits;
2. die Leistungen zum Beladen oder Entladen der Schiffe bei Beförderungen im Sinn von Ziffer 1 einschließlich der Stauerei und des Bunkerns;
3. die Besorgung der Beförderung von Gegenständen im Ausland und der Beförderungen im Sinn von Ziffer 1 durch Spediteure und die Leistungen der Schiffsmakler im Seeschiffsverkehr;
4. die handelsüblichen Nebenleistungen bei den Leistungen im Sinn der Ziffern 1 bis 3 (Besichtigen, Verwiegen, Sortieren, Markieren, Probeziehen, Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Gewichtskontrolle, Gestellung von Winden, Lagerung von beschränkter Dauer u. a.);
5. die Einlagerungen von Gütern aller Art (einschließlich der hierbei handelsüblichen Nebenleistungen), wenn sich die Einlagerung unmittelbar an die Einfuhr (§ 8) anschließt.

(2) Als Seeschiffe im Sinn des Absatzes 1 gelten alle in ein Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe. Den Seeschiffen stehen andere Schiffe (z. B. Leichter) gleich, wenn sie im Danziger Hafen oder zwischen diesem und einem anderen Seehafenplatz Güter befördern, die mit Seeschiffen angekommen sind oder abgehen sollen.

(3) Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach Absatz 1 ist nur gegeben, wenn der Unternehmer im Inland in deutscher Sprache Bücher führt und in ihnen fortlaufend die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nachweist.

Durchfuhr.

§ 20.

(1) Die Durchfuhr vom Ausland durch das Inland in das Ausland ohne Verschaffung der Verfügungsmacht im Inland (unmittelbare Durchfuhr) ist keine Lieferung oder sonstige Leistung im Inland (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes).

(2) Wird bei der Durchfuhr vom Ausland durch das Inland in das Ausland die Verfügungsmacht über den Gegenstand im Inland verschafft (gebrochene Durchfuhr), so sind die Lieferungen im Inland steuerpflichtig, wenn nicht die allgemeinen Befreiungsvorschriften anzuwenden sind.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes.

Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme.

§ 21.

(1) Die Steuerfreiheit der Umsätze des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände erstreckt sich auf alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Betrieb von Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerken regelmäßig verbunden sind. Hierzu gehören auch die Lieferungen der bei der Erzeugung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme üblicherweise entstehenden Nebenerzeugnisse und Abfälle. Steuerfrei sind daher z. B. die Vermietung der Meßapparate, die auf die Leitungen bezüglichen Installationsarbeiten und die Abgabe von Abdampf, Koks und Teer.

(2) Die Steuerfreiheit der Umsätze der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände ist nicht auf die Umsätze im eigenen Gebiet beschränkt. Steuerfrei sind deshalb auch Umsätze an andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände.

(3) Die Steuerfreiheit gilt für Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerke, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, nur dann, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Staat, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes.

Post.

§ 22.

(1) Die Steuerfreiheit der Umsätze des Staates im öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr einschließlich des Rundfunks erstreckt sich nur auf die Umsätze, die innerhalb des genannten Aufgabenkreises liegen. Zu diesem Aufgabenkreis gehören auch die mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbundenen Fernsprechnebenstellenanlagen und die Kraftwagenlinien der Post.

(2) Zu den steuerfreien Leistungen der Beförderungsunternehmer für den Post- und Fernmeldeverkehr gehören die Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen, Eisenbahnplätzen und von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude, soweit diese Leistungen auf gesetzlicher

Vorschrift beruhen. Steuerpflichtig ist dagegen z. B. die Gestellung von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken durch Posthalter.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes.

Bankumsätze.

§ 23.

Bei den Bankumsätzen gehören zu den steuerfreien Umsätzen die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen, Zinsscheinen, Wechseln, Avalen, die ein Unternehmer im eigenen Namen ausführt, die Prolongationen, die Inkassi, die Kreditgewährungen und der Kontokorrentverkehr (Diskonto- und Lombardgeschäfte, Zahlungs- und Überweisungsverkehr).

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzes.

Grundstücksumsätze.

§ 24.

Steuerpflichtig sind die Umsätze von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Verkehr auf und an Wasserstraßen, Kraftwagenbeförderungen.

§ 25.

(1) Steuerfrei sind auch
1. die Beförderungen auf Wasserstraßen und das Schleppen von Schiffen und Flößen;
2. die Vercharterung und die Vermietung von Schiffen für die See- und Binnenschiffahrt;
3. die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen).

(2) Steuerpflichtig sind die Beförderungen von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen, soweit sie frei von Beförderungssteuer sind oder die Beförderungssteuer allgemein nicht erhoben wird.

(3) Beförderungen im Sinn des § 4 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzes sind auch dann steuerfrei, wenn sie dem Unternehmer von einem anderen als dem Absender übertragen worden sind. Das gleiche gilt für die im Absatz 1 Ziffer 1 genannten Leistungen.

Rennwetten und Lotterien.

§ 26.

Steuerpflichtig sind die unter das Lotterie- und Rennwettsteuergesetz fallenden Umsätze, die von der Lotterie- und Rennwettsteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes.

Verpachtung und Vermietung von Maschinen.

§ 27.

Steuerpflichtig ist die Verpachtung und Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Beherbergung in Gaststätten, Zimmervermietung.

§ 28.

Beherbergung in einer Gaststätte liegt vor, wenn ein Unternehmer den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen außer ihren Wohnräumen mindestens einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum, z. B. zur Einnahme der Mahlzeiten, zur Verfügung stellt (Hotel, Pension, Logierhaus usw.). Steuerfrei ist die Vermietung von Zimmern, abgesehen von solchen in Gaststätten.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 10 des Gesetzes.

Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.

§ 29.

Von der Steuer sind ausgenommen:
1. Lieferung von Arzneimitteln,
2. Umsätze von Heilmitteln, die zur Krankenpflege dienen,
3. Umsätze von Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§ 558b der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 11 des Gesetzes.

Sozialversicherungen.

§ 30.

(1) Von der Steuer sind ausgenommen:

1. die Umsätze der gesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung, der Versorgungsdienststellen der Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen im Sinne der Versorgungsgesetze, des Senats (Landarmenverband) und der Ortsarmenverbände
   a) an die Versicherten, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen,
   b) untereinander oder an andere Verpflichtete auf Grund des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung;
2. die Umsätze an die gesetzlichen Versicherungsträger, die Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung, den Senat (Landarmenverband) und die Ortsarmenverbände, soweit diese Stellen den Unternehmern gegenüber zur Zahlung verpflichtet sind, und zwar
   a) ärztliche Hilfeleistungen,
   b) ähnliche Hilfeleistungen im Sinne der §§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Umsätze nach Absatz 1 Ziffer 2 sind auch dann steuerfrei, wenn eine der dort genannten Stellen die Zahlung auf Ersuchen einer dieser Stellen oder der im Absatz 1 Ziffer 1 genannten Versorgungsdienststellen zu leisten hat.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 2 und des Absatzes 2 gelten auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag der gesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinne der geltenden Versicherungsordnung und des Senats (Landarmenverband) und der Ortsarmenverbände durchführen.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 14 des Gesetzes.

Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten, Makler.

§ 31.

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes ist der Umsatz des Kalenderjahres maßgebend. Ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist der Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 15 des Gesetzes.

Hausgewerbetreibende.

§ 32.

Hausgewerbetreibende, die überwiegend mit bestimmten Unternehmern (z. B. Verlegern, Zwischenmeistern) in festem Geschäftsverkehr stehen, sind insoweit steuerfrei, als sie Umsätze an diese Unternehmer bewirken. Diese Vorschrift findet nur auf natürliche Personen und auf solche Personenzusammenschlüsse Anwendung, die ausschließlich aus Angehörigen bestehen.

Blinde.

§ 33.

(1) Steuerfrei sind die Umsätze:

1. der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Ortsarmenverbandes nachweisen;
2. der Blindenbeschäftigungswerkstätten von Blindenanstalten, wenn die Einnahmen nachweislich für Zwecke der Blinden verwendet werden.

(2) Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1.

Zu § 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Zwischenhandel.

§ 34.

Für den Begriff des Großhandels finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

Buchnachweis.

§ 35.

Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Lieferung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vorliegt, hat der Unternehmer im Inland in deutscher Sprache Bücher zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen:

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge (Gewicht, Stückzahl usw.);
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Lieferers, von dem der Unternehmer den Gegenstand bezogen hat;
3. den Tag der etwaigen Inbesitznahme des Geegenstandes;
4. die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung;
5. den Tag des Verkaufes des Gegenstandes;
6. den Tag und den Ort der Lieferung an den Abnehmer;
7. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Abnehmers;
8. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes), das vereinbarte Entgelt;
9. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung;
10. einen Hinweis auf die Belege.

(2) Das Steueramt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmens wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Sonstige Befreiungen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 36.

(1) Steuerfrei sind über die Bestimmung des § 3 hinaus alle Umsätze der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben, insoweit, als die Umsätze nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art ausgeführt werden.

(2) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(3) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(4) Die Verpachtung des Betriebes, der nach den Absätzen 1—3 steuerpflichtig wäre, wenn er vom Verpächter unmittelbar betrieben würde, steht einem Betrieb gewerblicher Art gleich. Das gleiche gilt für jede andere entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken dieser Art.

(5) Zu dem Betrieb gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

(6) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Wissenschaftliche Vorträge.

§ 37.

(1) Steuerfrei ist die Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

(2) Künstlerische Darbietungen fallen nicht unter diese Vorschrift.

Börsenhandel.

§ 38.

(1) Steuerfrei sind die Umsätze von Getreide zwischen Mitgliedern der Danziger Börse oder zwischen einem Mitglied der Danziger Börse und einem im Ausland befindlichen Unternehmer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die der Lieferung zu Grunde liegenden Geschäfte müssen durch einen an der Danziger Börse bestellten vereidigten Makler vermittelt oder registriert sein;
2. die Lieferung muß im Großhandel (§ 11) erfolgen;
3. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 13 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
4. die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig sowie durch einen von dem vermittelnden oder registrierenden Makler ausgestellten Schlußschein nachgewiesen sein.

(2) Als Getreide in diesem Sinne gelten alle Körnerfrüchte, die in einem landwirtschaftlichen (nicht gärtnerischen) Betrieb gewöhnlich angebaut oder verbraucht werden.

(3) Zum buchmäßigen Nachweis hat der Unternehmer im Inland in deutscher Sprache Bücher zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen:

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Lieferers, von dem der Unternehmer den Gegenstand bezogen hat;
3. die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung;
4. den Tag und den Ort der Lieferung an den Abnehmer;
5. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Abnehmers;
6. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
7. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung.

Das Steueramt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Umsätze im Großhandel.

§ 39.

Der Leiter des Landessteueramts wird ermächtigt, in wirtschaftlich begründeten Fällen den ersten Umsatz von Waren Danziger Erzeugung im Großhandel ganz oder teilweise von der Umsatzsteuer freizustellen. Er macht im Staatsanzeiger die Waren bekannt, für deren Umsatz auf Antrag des Erzeugers die Steuerbefreiung gewährt werden kann.

Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes.

Entgelt.

§ 40.

(1) Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwenden muß, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt.

(2) Werden für eine Leistung Wechsel oder Schecke in Zahlung genommen, so gilt das Entgelt für die Leistung als vereinnahmt, wenn die Wechsel oder Schecke eingelöst oder an einen anderen weitergegeben werden, und zwar in Höhe des bei der Einlösung oder Weitergabe vereinnahmten Betrages.

Umrechnung ausländischer Werte.

§ 41.

(1) Ausländische Werte sind auf Gulden nach dem Kurs umzurechnen, den der Finanzsenator als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Vereinnahmung oder bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) die Leistung erfolgt.

(2) Das Steueramt kann zuverlässigen Unternehmern auf Antrag die Umrechnung nach dem Tageskurs gestatten, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnungen belegt werden.

Sammelsendungen.

§ 42.

Bei Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln sind die im eigenen Namen handelnden Vertreter der Land- und Forstwirte, für welche die Lieferungen bestimmt sind, befugt, der Berechnung der Steuer für ihre Lieferungen an die Land- und Forstwirte nur die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Bestellung und Aussonderung aus der Sammelsendung an die bei der Bestellung beteiligten Land- und Forstwirte beschränkt.

Zu § 5 Absatz 2 des Gesetzes.

Tausch, tauschähnliche Umsätze.

§ 43.

Im Sinn des § 5 Abs. 2 des Gesetzes liegt vor:

1. ein Tausch, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht;
2. ein tauschähnlicher Umsatz, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

Zu § 5 Absatz 4 des Gesetzes.

Abzugsfähige Auslagen für die Beförderung und Versicherung.

§ 44.

(1) Der Unternehmer kann die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes der Lieferung im eignen Namen einem anderen Unternehmer überträgt, ohne Rücksicht auf die Art der Errechnung des Preises von dem für die Lieferung vereinnahmten Entgelt abziehen, soweit er die Auslagen bei der Abrechnung dem Abnehmer kenntlich macht.

(2) Spediteure (§ 407 des Handelsgesetzbuchs) können die Auslagen für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände vom Entgelt für ihre Leistung abziehen, und zwar auch dann, wenn sie sie in ihrer Abrechnung nicht kenntlich machen. Dies gilt auch für die Fälle des § 413 des Handelsgesetzbuchs (Vereinbarung fester Übernahmesätze und Sammelladungen).

Zu § 7 Absatz 2 des Gesetzes.

Ermäßigter Steuersatz für die Landwirtschaft.

§ 45.

(1) Als landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei.

(2) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

§ 46.

(1) Zum landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 45 gehören auch die Nebenbetriebe, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(2) Ist der landwirtschaftliche Betrieb im Sinn des § 45 nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes über das landwirtschaftliche Vermögen bewertet worden, so gehören die Nebenbetriebe nur dann zum landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie bei der Einheitsbewertung zum landwirtschaftlichen Betrieb gerechnet worden sind. Ziegelei- und Getreidemühlenbetriebe gehören im Sinne dieser Bestimmungen nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb.

Innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugte Gegenstände.

§ 47.

Als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt sind die in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 45 und 46) hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

Erzeuger landwirtschaftlicher Gegenstände.

§ 48.

Erzeuger von Gegenständen im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes ist der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes (§ 45).

Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 49.

Der Erzeuger kann den ermäßigten Steuersatz für die Lieferungen der von ihm selbst erzeugten Gegenstände auch dann anwenden, wenn er den Gegenstand nicht im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes seines Unternehmens liefert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der gelieferte Gegenstand nach der Verkehrsauffassung als landwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist.

Zu § 8 des Gesetzes.

Nichtbuchführende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmer.

§ 50.

(1) Die Umsatzpauschsätze sind für jede Ertragswertklasse im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 27. 12. 1934 (G.Bl. S. 887) in Form von Rahmensätzen aufzustellen; sie sind für je einen Hektar der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Bodenfläche zu berechnen.

(2) Die auf Grund der Umsatzpauschsätze sich ergebenden Steuerbeträge sind zusammen mit der Einkommensteuer zu entrichten.

Wandergewerbetreibende.

§ 51.

Wird nach Anordnung des Leiters des Landessteueramts die Umsatzsteuer derjenigen Unternehmer, die der Wandergewerbesteuer unterliegen, in Pauschbeträgen erhoben, so ist die Pauschsteuer bei Lösung des Wandergewerbescheines im voraus für die ganze Zeit der Geltungsdauer des Wandergewerbescheines zu entrichten.

Marktbeschicker.

§ 52.

Wird nach Anordnung des Leiters des Landessteueramts die Umsatzsteuer derjenigen Unternehmer, deren Umsatzsteuerpflicht lediglich durch Verkauf von Erzeugnissen auf einem öffentlichen Markt herbeigeführt wird (Marktbeschicker), in Pauschbeträgen erhoben, so gilt folgendes:

1. die Pauschsätze sind nach Tagen zu bemessen;
2. die Zahlung der Pauschsteuer hat an jedem Markttage zu erfolgen, an dem der Marktbeschicker am Markt teilnimmt;
3. die Teilnahme am Markt, insbesondere die Zuweisung eines Marktstandes, ist von der Marktverwaltung davon abhängig zu machen, daß zuvor die Pauschsteuer entrichtet ist und der Nachweis darüber erbracht wird.

Zu § 10 des Gesetzes.

Steuerüberwälzung.

§ 53.

Eine offene Überwälzung der Steuer ist nur zulässig, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Solche sind z. B. die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die Gebühren für Bezirkshebammen, für Bezirksschornsteinfeger und andere Gewerbetreibende, soweit sie die gesetzlich vorgesehenen Sätze anwenden. Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände von behördlicher Seite oder durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Einzelhändler festgesetzt sind, berechtigen den Einzelhändler nicht, die Steuer neben dem Entgelt gesondert anzufordern. In den Fällen des Satzes 1 ist die Steuer kein Teil des Entgelts und bleibt daher bei der Berechnung der Steuer außer Betracht.

Zu § 12 des Gesetzes.

Absetzung zurückgewährter Entgelte.

§ 54.

(1) Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in demselben Voranmeldungszeitraum (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes), in dem er sie vereinnahmt hat, zurückgewährt, so kann er sie von dem Entgelt für steuerpflichtige Umsätze, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, absetzen, ohne dies in der Voranmeldung anzugeben. Hat er vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in einem späteren Voranmeldungszeitraum zurückgewährt, so hat er sie in der Voranmeldung für diesen Zeitraum abzusetzen und dies kenntlich zu machen. Sind in dem Voranmeldungszeitraum keine Entgelte vereinnahmt worden, die dem gleichen Steuersatz unterliegen wie die Umsätze, für die die Entgelte zurückgewährt worden sind, so hat der Unternehmer nicht die Entgelte, sondern von dem errechneten Steuerbetrag die Steuerbeträge abzuziehen, die für die zurückgewährten Entgelte nach der früheren Voranmeldung bereits zu entrichten waren. Das gleiche gilt, wenn sich in der Zeit zwischen der Vereinnahmung und der Zurückgewährung der Entgelte der Steuersatz, nach dem die Entgelte versteuert worden sind, geändert hat.

(2) Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) können bereits versteuerte Entgelte von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, abgesetzt werden, sobald feststeht, daß die versteuerten Entgelte uneinbringlich geworden sind. Absatz 1 gilt entsprechend. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, so sind sie erneut zu versteuern.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Steuererklärung entsprechende Anwendung. Übersteigt der abzusetzende Steuerbetrag die Steuerschuld oder ist eine Steuerschuld nicht vorhanden, so ist der Unterschiedsbetrag oder der Gesamtbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

Zu § 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes.

Voranmeldung, Kleinbetrag.

§ 55.

(1) Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen im Sinn des § 13 Absatz 1 des Gesetzes sind solche Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20000 G überschritten hat. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, so ist der steuerpflichtige Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

(2) Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung besteht auch dann, wenn ein Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt oder seine Umsätze für steuerfrei hält.

(3) Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die Umsätze im Kalendervierteljahr nicht mehr als fünfhundert Gulden betragen oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würden, wenn diese steuerpflichtig wären. In diesem Fall wird auch von der Festsetzung einer Vorauszahlung (§ 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes) abgesehen.

(4) Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) eine Voranmeldung nicht ab, so kann das Steueramt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristfestsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen.

(5) Der Unternehmer hat die Voranmeldung nach einem Muster abzugeben, das der Leiter des Landessteueramts bestimmt. Die Voranmeldung hat zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für die Umsätze im Sinn des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze;
2. den Gesamtwert des Eigenverbrauchs (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes);
3. die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften;
4. die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
5. den Gesamtbetrag der nach § 6 des Gesetzes bei steuerpflichtigen Umsätzen abzugsfähigen Auslagen und Kosten;
6. im Fall des § 12 des Gesetzes die zurückgewährten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen, nach Maßgabe des § 54.

Im Fall des § 14 des Gesetzes treten an die Stelle der vereinnahmten die vereinbarten Entgelte. Die Voranmeldung ist von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes.

Steuererklärung, Kleinbetrag.

§ 56.

(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung gemäß § 163 Absatz 3 des Steuergrundgesetzes abzugeben. Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder bei Abkürzung des Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer binnen eines Monats eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entfällt, wenn die Gesamtumsätze im Kalenderjahr einschließlich der steuerfreien Umsätze nicht mehr als 2000 Gulden betragen.

(3) Der Leiter des Landessteueramts kann weiter von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreien:

1. Unternehmer, deren Umsätze einen Mindestbetrag nicht überstiegen haben, wenn sie laufend Voranmeldungen abgegeben haben und deren sachliche Richtigkeit nicht zu beanstanden ist;
2. bestimmte Arten von Unternehmern.

(4) Der Unternehmer hat die Steuererklärung nach einem Muster abzugeben, das der Leiter des Landessteueramts bestimmt. § 55 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Unternehmer kann die Steuererklärung in einer Anlage erläutern.

Veranlagung bei Kleinbeträgen.

§ 57.

Im Falle des § 56 Absatz 2 findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist, obwohl eine Pflicht zur Abgabe nicht bestanden hat, oder wenn Voranmeldungen für den Veranlagungszeitraum vorliegen. Eine Steuer wird in diesen Fällen nicht festgesetzt. Entrichtete Vorauszahlungen werden durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Zu § 13 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes.

Voranmeldung (Steuererklärung) für Bankumsätze.

§ 58.

Von der gesonderten Angabe des Gesamtbetrages der vereinnahmten Entgelte und der Entgelte für steuerfreie und steuerpflichtige Bankumsätze in der Voranmeldung (Steuererklärung) sind Banken und Bankiers befreit, die von den gesamten Provisionen aus Bankumsätzen aller Art 8 vom Hundert der Steuer unterwerfen, wenn sie die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen und gleichzeitig die Gruppen von Provisionsgewinnen angeben, aus denen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der für diese einzelnen Gruppen vereinnahmten Entgelte ist nicht anzugeben. Zu den Bankumsätzen gehören insbesondere nicht die Umsätze aus Hilfsgeschäften.

Zu § 14 des Gesetzes.

Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, Wechsel in der Besteuerungsart.

§ 59.

(1) Will ein Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnen, so hat er unter Darlegung der Gründe einen schriftlichen Antrag an das Steueramt zu stellen.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Isteinnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Umsätze nachträglich eingehen, bei der Vereinnahmung versteuert.

(3) Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Solleinnahme zu derjenigen nach der Isteinnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte (z. B. Vorschüsse) in der nächsten Voranmeldung versteuert.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die nachträglich zu versteuernden Entgelte in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders aufzuführen.

Zu § 16 des Gesetzes.

Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung.

§ 60.

(1) Die Ausfuhrhändlervergütung wird auf Antrag eines Unternehmers nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wird vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Antragsteller muß eine Ausfuhrlieferung (§ 15) bewirkt haben.
   Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn
   a) ein Gegenstand vom Antragsteller selbst oder durch seinen Beauftragten (z. B. Agenten, Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter) zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 61) in das Ausland verbracht worden ist oder
   b) ein Gegenstand zur Verfügung des Antragstellers zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 61) von seinem Lieferer oder in dessen Auftrag von einem anderen in das Ausland versendet worden ist. Der Antragsteller darf in diesem Fall nicht ein ausländischer Abnehmer (§ 16) und im Fall des § 16 Absatz 1 Ziffer 2 nicht der inländische Unternehmer der ausländischen Zweigniederlassung oder Organgesellschaft sein;
2. der Antragsteller muß den Gegenstand erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein;
3. der Gegenstand darf vom Antragsteller nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12);
4. die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland in deutscher Sprache buchmäßig nachgewiesen sein (§ 63 Absatz 5).

Gewerbliche Verwendung.

§ 61.

(1) Verbringen oder Versendung zur gewerblichen Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 60 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2) ist insbesondere das Verbringen oder die Versendung zum Verkauf (z. B. die Versendung auf ein im Ausland bei einer Zweigniederlassung, einem Spediteur oder einem Agenten des Antragstellers unterhaltenes Lager), das Verbringen oder die Versendung

eines Gegenstandes in das Ausland, um ihn dort in einem Betrieb des Antragstellers für den Auslandsmarkt weiter zu bearbeiten oder verarbeiten, das Verbringen oder die Versendung eines Gegenstandes zum Einbau in eine Gesamtanlage im Ausland und das Verbringen oder die Versendung zum Gebrauch oder Verbrauch in einem ausländischen Betrieb des Antragstellers (z. B. Werkzeugmaschinen).

(2) Die Ausfuhrhändlervergütung wird nicht gewährt, wenn der Gegenstand zu anderen Zwecken als zur gewerblichen Verwendung in das Ausland verbracht oder versendet worden ist. Als Verbringen oder Versendung zur gewerblichen Verwendung gilt es nicht, wenn Gegenstände mit der Absicht der Wiedereinfuhr zur Beförderung, Lagerung, Veredelung oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Ausland verbracht oder versendet werden (z. B. als Ausstellungsgegenstand, Muster, Umschließung, Beförderungsmittel, Handwerkszeug oder Reisegut).

(3) Die Ausfuhrhändlervergütung wird auch nicht gewährt, wenn Gegenstände in dar Ausland zurückgebracht werden, die vorher mit der Absicht der Wiederausfuhr zu den im Absatz 2 genannten Zwecken in das Inland eingeführt waren.

Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung.

§ 62.

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer (§ 60 Absatz 2) wird bemessen:

1. im Fall der Ausfuhrlieferung (§ 60 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1) nach dem Entgelt (§ 40 Absatz 1), das der Antragsteller für die Ausfuhrlieferung vereinnahmt (vereinbart) hat. Von dem Entgelt sind die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes und der ausländischen Zölle und Einfuhrabgaben abzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller diese Beträge gesondert in Rechnung gestellt hat oder nicht, und ob der Antragsteller oder in seinem Auftrag ein anderer Unternehmer die Beförderung ausgeführt hat;
2. im Fall des Verbringens oder der Versendung in das Ausland (§ 60 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2):
   a) nach dem Einkaufspreis, falls der Gegenstand vom Antragsteller erworben und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland verbracht oder zu seiner Verfügung versendet worden ist. § 12 findet entsprechende Anwendung;
   b) im übrigen nach dem Wert des Gegenstandes, der im Inland an Ort und zur Zeit des Verbringens oder der Versendung für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Falls beim Verbringen ein Wert ermittelt wird (z. B. bei der Lastschrift in der inländischen Buchführung des Antragstellers), so ist dieser Wert zugrunde zu legen.

(2) Ausländische Werte sind auf Gulden umzurechnen (§ 41). Dabei ist maßgebend der Durchschnittskurs, der

1. bei der Ausfuhrlieferung für den Monat der Vereinnahmung des Entgelts (bei Vergütung nach vereinbarten Entgelten für den Monat der Ausfuhrlieferung),
2. beim Verbringen oder bei der Versendung in das Ausland für den Monat des Verbringens oder der Versendung

festgesetzt worden ist. § 41 Absatz 2 findet Anwendung.

(3) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 von 90 vom Hundert des Entgelts, in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und des Absatzes 2 vom vollen Einkaufspreis oder Wert (Absatz 1 Ziffer 2 a und b) nach dem Steuersatz berechnet, der nach § 7 des Gesetzes

1. bei der Ausfuhrlieferung im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (bei Vergütung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der Lieferung),
2. beim Verbringen oder bei der Versendung in das Ausland im Zeitpunkt des Verbringens oder der Versendung

gegolten hat (Vergütungssatz).

Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung.

§ 63.

(1) Der Antrag kann im Fall der Ausfuhrlieferung nach Wahl des Antragstellers entweder nach den im Vergütungszeitraum (Absatz 2) für die Ausfuhrlieferungen vereinnahmten Entgelten (Ist-Beträgen) oder nach den vereinbarten Entgelten für die Ausfuhrlieferungen in diesem Zeitraum (Soll-Beträgen) ohne Rücksicht darauf gestellt werden, ob der Antragsteller seine Umsätze nach den vereinnahmten oder nach den vereinbarten Entgelten versteuert (§§ 5 und 14 des Gesetzes). Die gewählte Art der Antragstellung darf nur mit Zustimmung des Steueramts geändert werden.

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Schluß desjenigen Kalendervierteljahres zu stellen, in dem

1. im Fall der Ausfuhrlieferung (§ 60 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1):
   a) bei Vergütung nach den Ist-Beträgen: die Entgelte, für die Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden sind,
   b) bei Vergütung nach den Soll-Beträgen: die Ausfuhrlieferungen bewirkt worden sind;
2. im Fall des Verbringens oder der Versendung in das Ausland (§ 60 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2): die Gegenstände in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Das Steueramt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahres einen Kalendermonat zu wählen. In diesem Fall beginnt die Ausschlußfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum darf nur mit Zustimmung des Steueramts gewechselt werden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag nach einem Muster, das der Leiter des Landesfinanzamts bestimmt, anzugeben:

1. daß Ausfuhrlieferungen vorliegen oder daß die Gegenstände zur gewerblichen Verwendung im Unternehmen des Antragstellers in das Ausland verbracht oder zu seiner Verfügung in das Ausland versendet worden sind (§ 60 Absatz 2 Ziffer 1);
2. die Bemessungsgrundlagen § 62 und den Absätzen 1 und 2 gemäß;
3. falls es sich um Gegenstände handelt, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt sind, von wem die Gegenstände geliefert sind;
4. falls der Antragsteller die Gegenstände im Inland erworben hatte, daß die Lieferung an ihn steuerpflichtig gewesen ist;
5. daß eine Bearbeitung oder Verarbeitung nicht vorgenommen worden ist.

(4) Gelangen Gegenstände, für die der Antragsteller eine Vergütung beantragt und erhalten hat, in das Inland zu seiner Verfügung zurück, so hat er die erhaltene Vergütung im nächsten Vergütungsantrag zur Absetzung anzugeben oder, wenn ein solcher nicht binnen sechs Monaten zu stellen ist, innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe an das Steueramt zurückzuzahlen.

(5) Der Antragsteller hat im Inland in deutscher Sprache Bücher zu führen und in ihnen die im Absatz 3 genannten Angaben fortlaufend aufzuzeichnen. Für den Antrag genügt es, wenn er darin auf diese Bücher hinweist. Die Befugnis der Steuerämter zu weiteren Ermittelungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die hiernach erforderlichen Nachweise nicht aus den Büchern des Antragstellers, so ist der Antrag abzuweisen.

(6) Stellt das Steueramt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung fest, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht vorliegen, so hat der Antragsteller auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen.

Zur Aufzeichnungspflicht.

Rechtsanwälte.

§ 64.

(1) Die Rechtsanwälte sind nicht befugt, statt der laufend vereinnahmten Entgelte diejenigen Entgelte der Versteuerung zugrunde zu legen, die sich aus ihren Büchern nach der Schlußabrechnung jeder einzelnen Sache ergeben.

(2) Zur Abgeltung der zahlreichen kleinen Beträge an durchlaufenden Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes), insbesondere der Zustellungs- und Stempelkosten, dürfen die Rechtsanwälte einen Pauschalabzug von 5 vom Hundert der gesamten vereinnahmten Beträge nach Abzug solcher Beträge an durchlaufenden Posten, wie Streit- oder Vergleichssummen und Hypothekengelder, vornehmen.

Notare.

§ 65.

(1) Die Steuerpflicht der Notare beschränkt sich auf diejenigen Leistungen, die nicht ein Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit sind. Steuerpflichtig sind daher z. B. die Erteilung von Rat und Auskunft, die Anfertigung von Gutachten, die Entwürfe von Urkunden, die Testamentsvollstreckungen, soweit diese Leistungen nicht ein Teil der Beurkundungstätigkeit der Notare sind. Steuerfrei sind dagegen z. B. die Beurkundungen und Beglaubigungen, die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden, die Hinterlegung und Auszahlung von Geldern, die Stellung von Anträgen an Gerichte und andere Behörden auf Grund der von den Notaren selbst vorgenommenen Beurkundungen, die Einlegung von Beschwerden und weiteren Beschwerden in Sachen, in denen die Notare Anträge bei dem Gericht erster Instanz gestellt haben, die Tätigkeit des Notars als Verwahrers von Aktien zur Beteiligung an Generalversammlungen (§ 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches). Die Aufzeichnungspflicht §§ 156 ff. des Steuergrundgesetzes gemäß bleibt unberührt.

(2) Die Notare, die die Entgelte für steuerpflichtige Leistungen nicht getrennt von den Entgelten für diejenigen Leistungen, die ein Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit sind, aufzeichnen, können einen Pauschalbetrag von 15 vom Hundert der Entgelte aus der gesamten notariellen Tätigkeit (ohne die durchlaufenden Posten) versteuern.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 64 finden auf Rechtsanwälte, die gleichzeitig Notare sind, entsprechende Anwendung, wenn sie in ihren Büchern und in ihren Voranmeldungen (Steuererklärungen) die Entgelte aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit getrennt aufführen.

Zu § 17 des Gesetzes und § 77a des Steuergrundgesetzes.

Straßenhandel.

§ 66.

(1) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung im Inland Umsätze ausführt, oder ein Unternehmer, der außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstück) Umsätze ausführt (Straßenhandel betreibt), hat ein Steuerheft zu führen.

(2) Das Steuerheft wird auf Antrag vom Steueramt ausgefertigt.

(3) Ein Unternehmer, der Straßenhandel betreibt, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Steuerhefts zu sein, ist § 383 des Steuergrundgesetzes gemäß strafbar.

(4) Das Steueramt kann verlangen und die Ausfertigung des Steuerheftes davon abhängig machen, daß der Unternehmer § 77a des Steuergrundgesetzes gemäß den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherstellt.

§ 67.

Soweit der Wareneingang ordnungsmäßig im Steuerheft verzeichnet wird, bedarf es der durch Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 18. 10. 1935 (G. Bl. S. 1045) vorgeschriebenen Führung des Wareneingangsbuches nicht.

§ 68.

Das Steueramt kann Unternehmer von der Verpflichtung, ein Umsatzsteuerheft zu führen, befreien, insbesondere wenn diese Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsmäßig führen.

§ 69.

Das Steueramt kann die Führung eines Steuerheftes auch von einem Unternehmer verlangen, der Gegenstände von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkaufen läßt.

§ 70.

(1) Ein Unternehmer der im § 66 Absatz 1 bezeichneten Art, der an einem Jahr- oder Wochenmarkt in den Grenzen der Marktordnung teilnimmt, hat sich die Teilnahme am Markt vor dessen Beginn durch die Marktverwaltung im Steuerheft bescheinigen zu lassen.

(2) Die Teilnahme am Markt, insbesondere die Zuweisung eines Marktstandes, ist von der Marktverwaltung davon abhängig zu machen, daß das Umsatzsteuerheft vorgelegt und die Sicherstellung der Umsatzsteuer durch Anzahlung nachgewiesen wird.

§ 71.

(1) Das Steueramt setzt die Höhe der Anzahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers fest. Die Anzahlung ist so zu bemessen, daß Nachzahlungen nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Die Anzahlung ist erstmals vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit für den ersten Voranmeldungszeitraum, im übrigen bei Beginn jedes weiteren Voranmeldungszeitraums zu leisten.

(3) Das Steueramt bestätigt dem Unternehmer den Empfang der Anzahlung in dem Steuerheft.

§ 72.

Die Bestimmungen über die Ausfertigung und Führung des Steuerheftes, über die Erteilung von Bescheinigungen auf Befreiung § 68 gemäß, über die Voranmeldungspflicht, über den Veranlagungszeitraum und über die Abrechnung nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes trifft der Leiter des Landessteueramts.

Gebrauch fremder Sprachen.

§ 73.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Anordnungen über den Gebrauch der deutschen Sprache in der Buchführung getroffen sind, bleiben die Vereinbarungen mit anderen Staaten unberührt über

den Gebrauch einer fremden Sprache im Wirtschaftsverkehr und im Verkehr mit den Danziger Behörden.

Zu § 19 des Gesetzes.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Das vor dem 1. Januar 1938 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

a) im Falle der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,

b) im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen, die Lieferung oder sonstige Leistung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Juli 1937 galt.

Danzig, den 24. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Huth. Dr. Hoppenrath.

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 1 Ziff. 1)

Freiliste 2

(Waren der verlängerten Einfuhr).

1) Armaturen
2) Beleuchtungskörper
3) Brennmaterialien
4) Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate, mit Ausnahme von Toiletten- und Kernseifen
5) Drogen
6) Düngemittel
7) Fayencen und Steingut
8) Fensterleder
9) Fernsprechapparate
10) Futtermittel
11) Getreide und Hülsenfrüchte
12) Gummi und Gummiwaren, mit Ausnahme von Gummiband, Gummiabsätzen, Gummilederplatten, Gummilösung, Falzdosengummi, technische Gummiartikel, Vollgummibereifungen, Protektorgummi, Gummiwalzen, Gummiplatten mit klebfertiger Rückseite (Nockengummi), flüssiger Gummi zum Abdichten von Konservendosen, Gummigriffe, Gummipedale, Lenkstangenbezüge
13) Handfeuerlöscher
14) Holz
15) Hüttenerzeugnisse und Eisenwaren
16) Installationsmaterial ohne Rohrschellen
17) Kleiderstoffe, Wollstoffe, mit Ausnahme von Uniformstoffen, Unterwäsche aus Leinen, Seide und Halbseide
18) Kurzwaren
19) Lebensmittel und Kolonialwaren, mit Ausnahme von Margarine, Schokolade, Mehl, Fleisch-, Fisch-, Gemüse- und Obstkonserven
20) Leitungsmaterial
21) Maschinen und Apparate nebst Zubehör- und Ersatzteilen
22) Obst- und Südfrüchte
23) Öle und Fette, mineralische, pflanzliche, tierische, mit Ausnahme von Margarine
24) Papier und Pappe
25) Pinsel- und Borstenwaren
26) Porzellan jeder Art
27) Schwämme und Korken
28) Traktoren, Anhänger sowie Ersatz- und Zubehörteile
29) Viskose-Erzeugnisse
30) Weine.

Anlage 2
(zu § 13)

Verzeichnis
der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr.

Die Steuerfreiheit §§ 9 und 10 gemäß wird nicht ausgeschlossen, wenn:

1. Borsten, Borstenersatzstoffe aus Horn, Piassava, Grenelle, Lufa, Fiber, Espartogras, Zakaton oder ähnliche Faserstoffe, getrocknete Teile exotischer Pflanzen aller Art oder Haare aller Art sortiert, gewaschen, gebleicht oder zugerichtet werden,
2. Därme entsalzen und getrocknet werden,
3. Drogen oder Gewürze zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden,
4. Erze aufbereitet werden. Bei Erzen sowie Raffinier- und Verhüttungsmaterialien gilt, soweit und solange deren metallische Endprodukte bei ihrer Einfuhr zollfrei sind, z. B. Blei, Kupfer, Zink, Zinn auch Verhüttung, Raffinierung und Elektrolysierung nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung. Die Verhüttung von Vanadinerzen zu Ferrovanadium gilt auch dann nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung, wenn das gewonnene Ferrovanadium einen Eisengehalt von über 50 v. H. hat und daher bei unmittelbarer Einfuhr zollpflichtig wäre,
5. Fischabfälle zur Herstellung von Fischmehl sterilisiert, getrocknet oder gemahlen werden,
6. eingeführtes Fischmehl oder innerhalb der verlängerten Einfuhr aus eingeführten Abfällen nach Nr. 5 gewonnenes Fischmehl untereinander gemischt werden,
7. Fleisch oder Fische durch Pökeln, Trockensalzen, Räuchern, Marinieren, Kurantschneiden (schlechte Spitzen und Ecken ausschneiden) oder Gefrieren behandelt oder Fische getrocknet werden.

   Als marinierte Fische im Sinne dieser Bestimmung sind solche Fischzubereitungen anzusehen, die entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (Anchovis, Appetitsild, Gabelbissen usw.) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (Bismarckheringe, Rollmöpse, Delikateßheringe, russische Sardinen usw.) oder durch Braten (Bratheringe, Bratschellfische, Fischkotelette usw.) oder durch Kochen (Heringe oder andere Fische in Gelee) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genusse fertiggestellt sind,
8. Gerste und Haferkleie miteinander gemischt werden,
9. Gerste zu Graupen, Grütze, Gerstenfutter verarbeitet wird,
10. Getreide zusammengeschüttet oder gemischt wird, sofern dadurch die Marktgängigkeit der Waren nicht geändert wird,
11. Hafer geschält, gedörrt, gewalzt, geschnitten oder gemahlen wird,
12. Hafer Gerste, Hirse, Mais und Hülsenfrüchte zu Futtermitteln geschrotet, untereinander, mit ausländischem Fischmehl oder Fleischmehl zur Herstellung von Futtermitteln gemischt werden,
13. Hanf gehechelt wird,
14. Hartweizen zu Hartgrieß verarbeitet wird,
15. Heringe gesalzen werden,
16. Holz in der Längs- oder Querrichtung geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält und zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden,
17. Kaffee geschält oder geröstet wird,
18. Mineralöle gereinigt, gemischt, destilliert oder raffiniert werden; als Mischung gilt auch die Mischung mit fetten Ölen und verseiften Produkten, sofern hierbei der Anteil des Mineralöls mehr als 50 v. H. beträgt.

    Wird ausländisches Mineralöl mit inländischem Mineralöl gemischt, so bleibt beim Umsatz des Mischungserzeugnisses derjenige Teil des vereinnahmten (bei Versteuerung nach Lieferungen: in Rechnung gestellt) Entgelts umsatzsteuerfrei, der dem Verhältnis der im Voranmeldungsabschnitt (Veranlagungsabschnitt) vermischten ausländischen Mineralölmenge zu der gesamten Menge des im gleichen Zeitraum zur Mischung verwendeten Mineralöls entspricht. Die Umsatzsteuerfreiheit kann für den ausländischen Bestandteil nur in Anspruch genommen werden, wenn in der Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) die im Voranmeldungsabschnitt (Veranlagungsabschnitt) zur Mischung verwendete Menge ausländischen Mineralöls und die Gesamtmenge vermischten Mineralöls angegeben wird.
19. Nußkerne (z. B. Haselnußkerne, Aprikosenkerne, Erdnußkerne, Cashewkerne, Mandeln, Kokosnüsse), getrocknet, gereinigt, geschält und unter Zusatz von aromatischen Stoffen zerkleinert werden,

20. tierische Öle oder Fette verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spaltung, Mischung, Raffination, Härtung, Kochen, Bleichen oder Desodorisierung), sowie über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht,
21. Ölkuchen vermahlen werden,
22. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt, extrahiert) werden, und zwar auch dann, wenn die gewonnenen Erzeugnisse vor dem ersten Umsatz weiter verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spaltung, Mischung, Raffination, Härtung, Kochen, Bleichung, Desodorisierung), sowie über das Mahlen von Kuchen und die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht,
23. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgries oder Reismehl (einschl. Reisfuttermehl verarbeitet wird,
24. Rohzucker oder Melasse zu Verbrauchszucker verarbeitet wird. Soweit der Verarbeitungsvorgang von der Verarbeitung inländischen Rohzuckers oder inländischer Melasse technisch nicht vollständig getrennt werden kann, ist die umsatzsteuerfrei bleibende Menge Verbrauchszuckers aus der verarbeiteten Menge ausländischen Rohzuckers (ausländischer Melasse) unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes von 90 v. H. für Rohzucker und von 37 v. H. für Melasse zu berechnen,
25. Rüböl, Leinöl, Sojaöl oder Palmöl, das durch einen nach § 4 Umsatzsteuergesetz befreiten Umsatz bezogen ist, verarbeitet wird, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spaltung, Mischung, Raffination, Härtung, Kochen, Bleichen oder Desodorisierung) sowie über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht,
26. Schellack oder seine Vorprodukte (Rohschellack, z. B. Stocklack, Körnerlack, Kirielack) gereinigt oder gereinigt und gebleicht werden.
27. Weitere Be- oder Verarbeitungsvorgänge nach der Einfuhr kann der Finanzsenator in einzelnen Fällen auf Antrag nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer als unschädlich für die Umsatzsteuerfreiheit im Sinne des § 13 zulassen.

207

Verordnung
betreffend Einführung eines neuen Gewerbesteuergesetzes.
Vom 24. Dezember 1937.

Gemäß § 1 Ziffer 53 e und § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und dem die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetz vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gewerbesteuergesetz vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 70) in der z. Zt. geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Gewerbesteuergesetz.
(Gew.St.G.)

Abschnitt I.
Allgemeines.

§ 1.

Steuergegenstand.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfange die Tätigkeit

1. der Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nicht rechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

§ 2.

Befreiungen.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. die Bank von Danzig und die Staatsbank;
3. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
4. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind die insoweit steuerpflichtig;
5. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als 7 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;
6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

§ 3.

Steuerschuldner.

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmens ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendervierteljahres ab der neue Unternehmer.

§ 4.

Besteuerungsgrundlagen.

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind entweder der Gewerbeertrag oder der Umfang des Gewerbebetriebs.

Abschnitt II.

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag.

§ 5.

Begriff des Gewerbeertrages.

Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Beträge.

§ 6.

Hinzurechnungen.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 5) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb

gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind;

4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind;
5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;
6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 1 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;
7. Vorteile ,die von Vereinigungen zum gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile drei vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist;
8. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind;
9. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

§ 7.

Kürzungen.

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. drei vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der durch den letzten Einheitswertbescheid festgestellt worden ist. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;
2. Die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.

§ 8.

Maßgebendes Wirtschaftsjahr für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Kalenderjahrs, das dem Erhebungszeitraum (§ 15) unmittelbar vorangegangen ist. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich führen, gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr oder die Wirtschaftsjahre geendet haben.

(2) Umfaßt infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewinns maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als 12 Monate, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

§ 9.

Abrundung.

Zur Berechnung der Steuer ist der ermittelte Ertrag auf volle 100 Gulden nach unten abzurunden.

§ 10.

Steuertarif.

(1) Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 2400 Gulden übersteigende Teil des Ertrages.

(2) Die Steuer beträgt:

für die weiteren angefangenen oder vollen 2400 G des Ertrags . . . . . . 2,7 v. H.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ . . . . . . 5,4 „
„ „ „ „ „ „ „ „ „ . . . . . . 8,1 „
„ „ „ „ „ „ „ „ „ . . . . . . 9,— „
„ „ „ „ „ „ 4800 „ „ „ . . . . . . 9,9 „
für den weiteren Ertrag . . . . 10,8 „

§ 11.

Pauschfestsetzung.

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann das Landessteueramt auch die Gewerbesteuer nach dem Ertrage in einem Pauschbetrag festsetzen.

Abschnitt III.

Gewerbesteuer nach dem Umfang des Gewerbebetriebs.

§ 12.

Die Gewerbesteuer nach dem Umfang des Gewerbebetriebs (Mindeststeuer) ist statt der Gewerbesteuer nach dem Ertrag in folgenden Fällen zu entrichten:
1. wenn die Mindeststeuer höher ist als die Steuer nach dem Gewerbeertrage (§§ 5—11);
2. wenn die Gewerbesteuerpflicht noch nicht ein volles Jahr besteht (§ 14 Absatz 3);
3. wenn die Gewerbesteuerpflicht eines Unternehmers ausschließlich auf der Benutzung von Ständen auf öffentlichen Märkten beruht.

§ 13.

Zwecks Feststellung der Höhe der Mindeststeuer werden vom Steueramt die Gewerbebetriebe alljährlich nach ihrem Umfang in 7 Gruppen eingereiht. Maßgebend dafür ist der Stand zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird, oder der Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht.

§ 14.

(1) Die Mindeststeuer beträgt
a) in der 1. Gruppe jährlich . . . . 2400 G
b) „ „ 2. „ „ . . . . 1200 „
c) „ „ 3. „ „ . . . . 480 „
d) „ „ 4. „ „ . . . . 240 „
e) „ „ 5. „ „ . . . . 120 „
f) „ „ 6. „ „ . . . . 40 „
g) „ „ 7. „ wird eine Mindeststeuer nicht erhoben.

(2) Das Steueramt ist befugt für Betriebe der 1. Gruppe, wenn ihr Umfang besonders groß ist, die nach Absatz 1 festzusetzende Mindeststeuer bis auf 12000 G zu erhöhen.

(3) In den Fällen des § 12 Ziffer 2 wird für das Jahr des Eintritts in die Steuerpflicht nur der Teil der Mindeststeuer erhoben, der verhältnismäßig auf die Monate entfällt, in denen die Steuer zu erheben ist (§ 18 Absatz 1). Ist auch zu Beginn des nächsten Kalenderjahres das Ergebnis eines vollen Kalender- (Wirtschafts-) Jahres noch nicht feststellbar, so wird für dies Jahr die volle Mindeststeuer nach Absatz 1 erhoben.

(4) In den Fällen des § 12 Ziffer 3 beträgt die Steuer für jeden Tag der Benutzung eines Marktstandes 2,— G.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung.

§ 15.

Veranlagung.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt jeweilig für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum).

§ 16.

Steuerzahlung.

(1) Die festgesetzte Steuerschuld ist in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres zu entrichten. Sofern bei Zustellung des Bescheides ein oder mehrere dieser Zahltage verstrichen sind, sind die bereits fälligen Steuerraten binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach § 17 geleisteten Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

(2) Die nach § 14 Absatz 4 bemessene Gewerbesteuer ist am jeweiligen Markttage zu entrichten. Sie wird mit der Anforderung durch den mit ihrer Einziehung beauftragten Amtsträger fällig, ohne daß es der vorherigen Zustellung eines Steuerbescheides bedarf.

§ 17.

Vorauszahlungen.

(1) Bis zum Empfange eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige an den in § 16 bezeichneten Zahlungsterminen Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der für das vorangegangene Veranlagungsjahr festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(2) § 37 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 finden entsprechende Anwendung, jedoch dürfen die Vorauszahlungen nicht niedriger sein, als die Mindeststeuer, die für den Betrieb im neuen Veranlagungsjahr in Frage kommt.

§ 18.

Erhebung bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

(1) Wird im Lauf des Erhebungszeitraumes ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht ein, so wird die Steuer vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

(2) Erlischt die Steuerpflicht im Lauf des Erhebungszeitraums, so wird die Steuer bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Vorübergehende Unterbrechungen, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(3) Geht ein Gewerbebetrieb auf einen anderen bereits bestehenden Gewerbebetrieb über, so wird die Steuer bis zum Schluß des Erhebungszeitraums erhoben, in dem der Übergang erfolgt.

§ 19.

Haftung.

(1) In verpachteten Betrieben haftet für die gesamte während der Dauer des Pachtverhältnisses fällig werdende Gewerbesteuer neben dem Pächter der Verpächter.

(2) Betreibt eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung ihres Ehemannes ein Unternehmen, so haftet der Ehemann für die Gewerbesteuer aus dem Unternehmen der Ehefrau.

(3) Betreibt ein Minderjähriger mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Unternehmen, so haftet der gesetzliche Vertreter für die Gewerbesteuer aus dem Unternehmen des Minderjährigen.

Abschnitt V.

Betriebseröffnungsteuer.

§ 20.

(1) Bei der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes ist, abgesehen von der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Steuer, eine nach den folgenden Vorschriften zu berechnende einmalige Gewerbesteuer (Betriebseröffnungsteuer) zu entrichten:

(2) Als Eröffnung eines Gewerbebetriebes sind insbesondere nicht anzusehen:

a) die Übernahme und Umgründung eines bestehenden Gewerbebetriebs;
b) die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs;
c) die Verlegung eines Betriebs in eine andere Gegend und
d) die Errichtung einer Zweigstelle eines schon bestehenden Gewerbebetriebs.

§ 21.

Als einmalige Gewerbesteuer ist zu entrichten:

a) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach § 13 in die 1. Gewerbesteuergruppe eingestuft werden . . . . 1 750 G
b) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach § 13 in die 2. Gewerbesteuergruppe eingestuft werden . . . . 1 500 G
c) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach § 13 in die 3. Gewerbesteuergruppe eingestuft werden . . . . 1 250 G
d) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach § 13 in die 4. Gewerbesteuergruppe eingestuft werden . . . . 1 000 G
e) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach § 13 in die 5. Gewerbesteuergruppe eingestuft werden . . . . 750 G
f) für alle anderen Betriebe . . . . 500 G

§ 22.

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 161 d des St.Gr.G.) dem Steueramt eine Steuererklärung einzureichen und die vom Steueramt festgesetzte Steuer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides an die Steuerkasse zu entrichten. Liegen Gründe vor, aus denen der Eingang der Betriebseröffnungsteuer gefährdet erscheint, so kann das Steueramt verlangen, daß Sicherheit geleistet wird.

§ 23.

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Steuerhinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. wenn dem Steueramt die Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 161 d des St.Gr.G.) angezeigt wird;
2. wenn die vom Steueramt festgesetzte Betriebseröffnungsteuer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides entrichtet wird.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 372 und 383 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Artikel II.

§ 1.

Das Steueranpassungsgesetz vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) in der Fassung der Verordnung vom 5. März 1937 (G.Bl. S. 162) wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 5 Ziffer 2 werden die Worte
„in das der Beginn des Rechnungsjahres fällt",
gestrichen.

b) Dem § 17 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:
„(7) Über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Krankenanstalten entscheidet der Senat unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden."

§ 2.

§ 157 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe e des St.Gr.G. vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (G.Bl. S. 597) erhält folgende Fassung:

„Reine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit von mehr als 5000,— G."

Artikel III.

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1938 und mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften erstmalig Anwendung finden auf

a) die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das am 1. Januar 1938 beginnende Kalenderjahr;
b) die Festsetzung der Betriebseröffnungsteuer für Betriebseröffnungen nach dem 31. Dezember 1937.

Artikel II tritt mit der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Danzig, den 24. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Huth. Dr. Hoppenrath.

208

Verordnung
zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes.
Vom 24. Dezember 1937.

Auf Grund des § 5 St.Gr.G. wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Soweit ein stehender Gewerbebetrieb vorliegt, darf eine Wandergewerbesteuer nicht erhoben werden.

§ 2.

Schiffe, die zwar in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind, aber im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, gelten nicht als eine im Inland belegene Betriebsstätte.

§ 3.

Betriebe der öffentlichen Hand.

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit sie nicht unter die Befreiungen des § 2 des Gesetzes fallen, gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

(2) Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterliegen der Gewerbesteuer.

§ 4.

Organgesellschaft.

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 5.

Abwicklung und Konkurs.

(1) Ein Unternehmen, das aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Abwicklung.

(2) Das Weiterbestehen eines Gewerbebetriebes wird für die Zwecke der Gewerbesteuer durch die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht berührt.

Zu den §§ 1 und 2 des Gesetzes.

§ 6.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 7.

Gemeinnützigkeit.

(1) Ob ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

(2) Unternehmen, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse betrieben werden, dienen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgen und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter am Reingewinn darf satzungsgemäß und tatsächlich 4 vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, 4 vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

§ 8.

Pensionskassen und ähnliche Kassen.

Pensionskassen und ähnliche Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 9.

Gewinn.

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes. Bei Personengesellschaften gehören zum Gewinn auch die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt das Einkommen im Sinn des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 10.

Gehälter der stillen Gesellschafter und persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Soweit die Gehälter der stillen Gesellschafter (§ 6 Ziffer 3 des Gesetzes) und der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 6 Ziffer 4 des Gesetzes) die übliche Höhe nicht übersteigen, unterbleibt die Hinzurechnung.

§ 11.

Begriff der wesentlichen Beteiligung.

(1) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 6 Ziffer 6 des Gesetzes sind nur natürliche Personen zu verstehen.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

§ 12.

Dauerschulden bei Banken.

Bei Banken im Sinne des Art. 1 § 1 der Verordnung betr. das Bankwesen vom 1. August 1933 (G.Bl. S. 353), die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet.

§ 13.

Überschuldete Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 vom Hundert des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung dieser Schulden oder ihrer Zinsen zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 14.

Grundbesitz.

Für die Kürzung des Gewinns nach § 7 Ziffer 1 des Gesetzes ist die Frage, ob und inwieweit Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn jedes Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

§ 15.

Wohnungs- und Baugenossenschaften.

Die Vorschrift des § 7 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes gilt auch für Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

§ 16.

Wesentliche Beteiligung an Grundstücksgesellschaften.

(1) Eine Person ist an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 7 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

(2) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 7 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes sind sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen. Eine natürliche Person gilt auch dann als wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

§ 17.

Maßgebender Einheitswert.

(1) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den Beginn des Erhebungszeitraums oder auf den letzt vorhergegangenen Feststellungszeitpunkt (Haupt-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) festgesetzt ist. Der Einheitswert eines Hauptfeststellungszeitpunktes ist jedoch nur dann maßgebend, wenn er mindestens 1 Jahr vor dem Beginn des Erhebungszeitraums liegt.

(2) Gehört der Grundbesitz, für den der Einheitswert festgestellt worden ist, nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinn des § 14, so ist der Kürzung nach § 7 Ziffer 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 18.

Feststellung des Umfangs der Gewerbebetriebe.

(1) Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbebetriebe in die vorgesehenen sieben Größengruppen sind im besonderen zu berücksichtigen:

1. die Höhe des im vergangenen Jahre erzielten Ertrags;
2. die Höhe des im vergangenen Jahre erzielten Umsatzes;
3. die Zahl der Angestellten;
4. die Höhe des im Betriebe nachhaltig arbeitenden eigenen und fremden Vermögens;
5. der jährliche Mietwert der zum Gewerbebetrieb benutzten Räume.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Merkmale sind untereinander abzuwägen, wobei das Merkmal des Ertrages vorzugsweise zu berücksichtigen ist, 4 Arbeiter gleich 1 Angestellten zu rechnen sind und wobei Lehrlinge völlig unberücksichtigt bleiben. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nach der Höhe des erzielten Ertrages gehören:
   a) in die 1. Gruppe Unternehmen, die einen Ertrag von über 25 000 G
   b) „ „ 2. „ „ „ „ „ 16 000 G
   c) „ „ 3. „ „ „ „ „ 8 000 G
   d) „ „ 4. „ „ „ „ „ 5 000 G
   e) „ „ 5. „ „ „ „ „ 3 500 G

   im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzielt haben.
2. Nach der Höhe der erzielten Umsätze gehören:
   a) in die 1. Gruppe Unternehmen, die einen Umsatz von über 400 000 G
   b) „ „ 2. „ „ „ „ „ „ „ 250 000 G
   c) „ „ 3. „ „ „ „ „ „ „ 100 000 G
   d) „ „ 4. „ „ „ „ „ „ „ 50 000 G
   e) „ „ 5. „ „ „ „ „ „ „ 30 000 G

   im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzielt haben.
3. Nach der Zahl der Angestellten und Arbeiter gehören:
   a) in die 1. Gruppe Unternehmen, die 20 Angestellte und mehr
   b) „ „ 2. „ „ „ 14—19 „
   c) „ „ 3. „ „ „ 8—13 „
   d) „ „ 4. „ „ „ 4— 7 „
   e) „ „ 5. „ „ „ 1— 3 „

   zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht beschäftigt haben.
4. Nach der Höhe des im Betrieb nachhaltig arbeitenden eigenen und fremden Vermögens gehören:
   a) in die 1. Gruppe Unternehmen, bei denen das Vermögen mindest. 200 000 G
   b) „ „ 2. „ „ „ „ „ „ „ 125 000 G
   c) „ „ 3. „ „ „ „ „ „ „ 50 000 G
   d) „ „ 4. „ „ „ „ „ „ „ 20 000 G
   e) „ „ 5. „ „ „ „ „ „ „ 10 000 G

   zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht betragen hat.
5. Nach dem Mietwert der zum Gewerbebetrieb benutzten Räume gehören:
   a) in die 1. Gruppe Unternehmen, bei denen der jährl. Mietwert höher als . . . . 15 000 G
   b) in die 2. Gruppe Unternehmen, bei denen der jährl. Mietwert höher als . . . . 8 000 G
   c) in die 3. Gruppe Unternehmen, bei denen der jährl. Mietwert höher als . . . . 5 000 G
   d) in die 4. Gruppe Unternehmen, bei denen der jährl. Mietwert höher als . . . . 3 000 G
   e) in die 5. Gruppe Unternehmen, bei denen der jährl. Mietwert höher als . . . . 1 000 G

   nach dem Stande zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht gewesen ist.
6. In die Gruppe 7 sind in der Regel Unternehmen einzureihen, deren Betrieb so unbedeutend ist, daß aus ihm allein der Lebensunterhalt des Unternehmers nicht bestritten werden kann.

(3) Bei Betrieben, die im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr nachweislich ohne Ertrag gearbeitet haben, können Einstufungen in eine niedrigere Gruppe erfolgen, als nach Abs. 2 in Frage kommt.

§ 19.

Zu dem im § 18 Abs. 2 unter Ziffer 4 erwähnten fremden Vermögen gehören diejenigen Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 6 Ziffer 1—3 des Gesetzes entsprechen.

Übergangsbestimmungen.

§ 20.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Steuerpflicht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unter das Genossenschaftsgesetz fallen, richtet sich bis auf weiteres nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Dezember 1931.

Danzig, den 24. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Huth. Dr. Hoppenrath.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G. b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.